

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Deaktivierung von Kriegsmaterial 2016

(Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung 2016 – KM-DeaktV 2016)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, ABl. Nr. L 333 vom 19.12.2015 S. 62, sieht hinsichtlich der Deaktivierung von Feuerwaffen (worunter auch Teile des Kriegsmaterials nach nationalem Recht zu zählen sind) ein neues Regime vor. Die innerstaatlichen Bestimmungen sind daher entsprechend anzupassen.

Ziel(e)

Herstellung der EU-Rechtskonformität.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):
Neuerlassung der Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Es sind de facto keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund gegeben.

Für die von den Mitgliedstaaten geforderten Maßnahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2403/2015 wird ein hinsichtlich der Gruppe der dort angeführten Waffen ein gegenüber der bestehenden nationalen Norm adaptierter Ablauf festgelegt.

1. Über eine vorgenommene Deaktivierung ist fortan ein Nachweis bzw. eine Bestätigung auszustellen.
2. Jede erfolgte Deaktivierung ist von einem zweiten, organisatorisch getrennten Organ zu überprüfen.
3. Über die vorgenommene Überprüfung einer Deaktivierung ist eine Bescheinigung auszustellen.
4. Der Nachweis nach Z 1 und die Bescheinigung nach Z 3 sind an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu übermitteln und von jenem aufzubewahren.
5. Für die Aufbringung des Deaktivierungskennzeichens ist ein entsprechendes Gerät (Stempel, programmierter Laser) vorzuhalten.

Die Zuständigkeit der Fachorgane des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport beschränkt sich auf Fälle von ehemaligem Heeresgut. Nach der Bereinigung der vergangenen Jahre sind hier lediglich mehr Fälle denkbar, wo solches Kriegsmaterial "gefunden" und in Folge auch gemeldet wird. Das heißt, die Tätigkeitsschritte 1 bis 5 werden auf einzelne wenige Fälle beschränkt bleiben, die keinerlei nennenswerte personelle oder strukturelle Vorhaltungen beim Bund erfordern.

Lediglich die Entgegennahme sowie Aufbewahrung der bedungenen Dokumente (siehe Z 4) betrifft den Bund auch in jenen Fällen, in denen es sich nicht um ehemaliges Heeresgut handelt. Durch die zu erwartende Abstützung auf elektronische Medien sollte auch dieser Aufwand im zu vernachlässigenden Rahmen bleiben.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Über das bisherige Deaktivierungsverfahren hinaus wird durch die deaktivierenden Stellen eine zusätzliche Bestätigung über die erfolgten Deaktivierungsarbeiten ausgestellt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Normierung der die Mitgliedstaaten verpflichtenden Durchführungsmaßnahmen auf Grund der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2403/2015 betreffend die Deaktivierung von Feuerwaffen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 38296141).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2403/2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und –techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, ABl. Nr. L 333 vom 19.12.2015 S. 62, sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- eine von der deaktivierenden Einrichtung verschiedene Stelle, welche die erfolgte Deaktivierung zu überprüfen und zu bescheinigen hat (Deaktivierungsbescheinigung und Kennzeichnung);
- eine taxative Liste der in Frage kommenden Feuerwaffentypen samt technischer Spezifikationen für deren Deaktivierung.

Die von den Mitgliedstaaten geforderten Maßnahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2403/2015 werden durch die derzeit geltende Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung (KM-DeaktV), BGBl. II Nr. 314/212, nicht zur Gänze abgebildet. Dies macht eine Neuerlassung der Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung erforderlich.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Kriegsmaterial nach § 1 Art. I Z 1 lit. a der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, sowie Läufe und Verschlüsse für dieses Kriegsmaterial unterfallen nunmehr dem Regime der EU-Durchführungsverordnung (Abs. 1) und sind Gegenstand der nachfolgenden §§ 2 bis 5 der in Rede stehenden Verordnung.

Kriegsmaterial nach § 1 Art. I Z 1 lit. b der Verordnung, BGBl. Nr. 624/1977 (Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen) sowie Läufe und Verschlüsse dieses Kriegsmaterials werden nicht von der EU-Durchführungsverordnung erfasst und werden daher materiell unverändert in die neue Verordnung übernommen (Abs. 2).

Zu §§ 2 bis 5:

Diese Bestimmungen bilden das in der EU-Durchführungsverordnung vorgesehene zweistufige Deaktivierungsverfahren ab. Demnach wird sichergestellt, dass die Stellen, die Deaktivierungsarbeiten an Kriegsmaterial durchführen, von den überprüfenden Stellen getrennt sind.

In der ersten Stufe erfolgt die faktische Deaktivierung durch eine hierzu befugte Stelle, die über die erfolgten Deaktivierungsarbeiten eine entsprechende Bestätigung ausstellt (§ 2).

In der zweiten Stufe werden diese Arbeiten durch eine überprüfende Stelle kontrolliert und bei positiver Beurteilung eine Deaktivierungsbescheinigung nach den Vorgaben der EU-Durchführungsbestimmung ausgestellt (§§ 3 und 5). Ebenso folgt die Kennzeichnung des deaktivierten Kriegsmaterials dem Muster der genannten EU-Norm und wird hinsichtlich des Ländercodes und des Identifikationsmerkmals der Stelle, die die Deaktivierung bescheinigt hat, präzisiert (§ 4).

Der überprüfende Gewerbetreibende hat schließlich beide Dokumente (Bestätigung und Deaktivierungsbescheinigung) an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zur weiteren Aufbewahrung zu übermitteln (§ 3 Abs. 3). Wird die Überprüfung durch besonders geschulte Fachorgane aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport durchgeführt, wären entsprechende Regelungen hinsichtlich der Übermittlung und Aufbewahrung der in Rede stehenden Dokumente durch geeignete verwaltungsinterne Maßnahmen zu treffen.

Zu § 6:

Aufgrund des Inkrafttretens der EU-Durchführungsverordnung am 8. April 2016 sind entsprechende In- und Außerkrafttretensbestimmungen erforderlich (§ 6).